



S a t z u n g

	Seite
Satzung des Landesbezirkes Sachsen-Anhalt	2
Gliederung des Landesbezirkes	13
Geschäftsordnung	15
Zusatzbestimmungen des Landesbezirks zur Rechtsschutzordnung der GdP	17
Erreichbarkeit des Landesbezirkes	22

Stand: 22.Oktober 2009

Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt

(Stand 22.10.2009)

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt ist Teil der Gesamtorganisation der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt (GdP LSA)".
- (2) Sitz der GdP LSA ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Die GdP LSA organisiert die Beschäftigten der Polizei im Land Sachsen-Anhalt. Der Organisationsbereich kann erweitert werden.
- (4) Das Organisationsgebiet der GdP LSA gliedert sich in Bezirksgruppen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die GdP LSA bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten, von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP LSA setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.
- (2) Die GdP LSA ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (3) Die GdP LSA vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger/ innen und Rentner/ innen) der Polizei. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen, sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und die Gleichstellung von Mann und Frau.
- (4) Die Ziele der GdP LSA sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Die GdP LSA kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.

§ 3 Rechtsschutz

Die GdP LSA gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei. Näheres regelt die Zusatzbestimmung der GdP LSA, die vom Landesdelegiertentag beschlossen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GdP LSA können die Beschäftigten der Polizei sowie Beschäftigte der GdP LSA und ihrer Unternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP LSA bekennen.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich bei der Bezirksgruppe beantragt werden.
- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den GLBV vollzogen. Der LBV kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesvorstand Einspruch eingelegt werden. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Der LBV hat das Recht, für Antragsteller, die die Bestimmungen des § 4 Abs.1 nicht erfüllen, Ausnahmen zuzulassen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP LSA zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP LSA gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress bzw. Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP, ihren Einrichtungen oder dem Landesbezirk geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksgruppe erfolgt der Ausschluss durch den GLBV.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) In der GdP LSA ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP – wie z.B. Rechtsschutz (§3) und Sterbehilfe geltend machen.

§ 6 Ordnungsverfahren gegen Mitglieder der GdP LSA

- (1) Ein Mitglied handelt gegen die Interessen der GdP oder der GdP LSA, wenn es:
 - a) die Bestimmungen der Satzung der GdP oder der GdP LSA missachtet,
 - b) oder das Ansehen der Gewerkschaft der Polizei schädigt.
 Gegen ein Mitglied, das den Interessen der GdP oder der GdP LSA zuwidergehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen.
- (2) In dem Ordnungsverfahren kann auf
 - a) Zurückweisung des Antrages oder
 - b) Ermahnung oder
 - c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern oder
 - d) Ausschluss aus der GdP erkannt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind Organe der GdP LSA oder mindestens fünf Mitglieder einer Bezirksgruppe. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag müssen die gegen den Betroffenen/ die Betroffene erhobenen Vorwürfe und Beweismittel im Einzelnen ersichtlich sein.

- (4) Ist ein Antrag gem. Abs. 3 satzungsgemäß gestellt, ist die mündliche Verhandlung vor dem LBV einzuleiten, der über das Ordnungsverfahren mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich der/die Betroffene damit schriftlich einverstanden erklärt oder wenn er/sie trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint. Zu der Verhandlung muss der/die Betroffene mit eingeschriebenem Brief zwei Wochen vorher geladen werden. Der Ladung ist der begründete Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens beizufügen. Bei der mündlichen Verhandlung hat ein/e Vertreter/in des Mitgliedes und der/ die Antragsteller/in Anwesenheits- und Rederecht.
- (5) Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem/ der Antragsteller/in innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des LBV schriftlich zuzustellen. Sie muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (6) Gegen die Ermahnung, die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern bzw. den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Bundesvorstand zulässig. Für das Verfahren bei dem Bundesvorstand gelten die Vorschriften von Absatz 4, Satz 2 bis 6 und Absatz 5 entsprechend.
- (7) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Klage im ordentlichen Rechtsweg einlegen.

§ 7 Unvereinbare Mitgliedschaften

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress.
Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidungen der Gewerkschaftsbeirat.
- (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom LBV durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen.
Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der LBV ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden.
Die Entscheidung darüber trifft der GLBV.
- (3) Die Mitgliedschaft im FDGB wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
 - c) Ausschluss,
 - d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
 - e) unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Dienst oder dem unehrenhaften Ausscheiden aus dem Ruhestandsverhältnis,
 - f) Tod.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP, ihrer Einrichtungen und an den Landesbezirk, einschließlich der Ansprüche aus Rechtsschutzangelegenheiten.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich über die zuständige Bezirksgruppe zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.
- (6) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei sowie Beschäftigte der GdP LSA und ihrer Unternehmen können Mitglied bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP oder der Landesbezirk nicht beteiligt sind, weder Streik- noch andere Unterstützungen.
- (7) Ehegatten verstorbener Mitglieder können an Stelle des/ der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

§ 10 Organe der GdP LSA

Organe der GdP LSA sind

- a) der Landesdelegiertentag,
- b) der Landesbezirksbeirat,
- c) der Landesbezirksvorstand (LBV),
- d) der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLBV),
- e) der Kontrollausschuss.

§ 11 Landesdelegiertentag

- (1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ der GdP LSA.
- (2) Alle fünf Jahre findet ein ordentlicher Landesdelegiertentag statt. Jedes Mitglied des Landesbezirks hat Anwesenheitsrecht.

§ 12 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages

- (1) Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den Bezirksgruppen gewählten Mandatsdelegierten zusammen, pro angefangene 75 Mitglieder ein/e Mandatsdelegierte/er. Nur Mandatsdelegierte sind stimmberechtigt. Der GLBV gibt spätestens 6 Monate vor dem Landesdelegiertentag die jeweiligen Zahlen der Mandatsdelegierten bekannt. Maßgebend für Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Landesdelegiertentag vorhergehenden Jahres.

- (2) Die Wahl der Mandatsdelegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei der Mandatsverteilung sind Frauen und Männer nach ihrem Anteil in der Bezirksgruppe zu berücksichtigen. Auf eine angemessene Repräsentation der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamten und Tarifbeschäftigten soll Rücksicht genommen werden.
- (3) Die Einberufung des ordentlichen Landesdelegiertentages erfolgt durch den GLBV. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Neben dem LBV nehmen an dem Landesdelegiertentag, sofern sie nicht Mandatsdelegierte sind, mit beratender Stimme teil:
- der Kontrollausschuss,
 - die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die nicht Mitglied im LBV oder Kontrollausschuss sind,
 - je zwei Vertreter/innen der Jungen Gruppe, Senioren, Frauen und Tarifbeschäftigten,
 - die Kassenprüfer,
 - Kollegen/innen des Landesbüros
 - Redakteur/in
- (5) Der Landesdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/ -innen.
Dem LBV steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
- (6) Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 13 Aufgaben des Landesdelegiertentages

- (1) Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:
- a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des LBV, des Kontrollausschusses und der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Landesdelegiertentag folgende Haushaltsjahr,
 - d) Entlastung des LBV,
 - e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zu den Zusatzbestimmungen zur Rechtschutzordnung und zum Frauenförderplan,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die von der Bundesregelung abweichenden Beitragssätze,
 - h) Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirksgruppen,
 - i) Erarbeitung und Aufstellung einer Empfehlung der Kandidatenliste für die Wahl zum Polizeihauptpersonalrat.
- (2) Der Landesdelegiertentag wählt die Mitglieder des GLBV (§ 22), die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 24), die Landesredakteure (§ 24), die Rechtschutzkommission (§ 24) und die Kassenprüfer der GdP LSA (§ 27).
- (3) Der Landesdelegiertentag beschließt Richtlinien für die Arbeit der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe und der Frauengruppe der GdP LSA.

§ 14 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

- (1) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Landesbezirksbeirates mit mehr als 2/3 seiner satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, oder
 - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen.
- (2) Zu einem außerordentlichen Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertentag gewählten Mandatsdelegierten entsandt.
- (3) Ist ein/e Mandatsdelegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r der betroffenen Bezirksgruppe zu entsenden.
- (4) Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem LBV unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 15 Anträge für den Landesdelegiertentag

- (1) Der Inhalt von Anträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der GdP LSA orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der LBV,
 - b) der GLBV,
 - c) der Kontrollausschuss,
 - d) die Bezirksgruppen,
 - e) der Vorstand der Jungen Gruppe,
 - f) der Vorstand der Seniorengruppe,
 - g) der Vorstand der Frauengruppe,
 - h) die Fachausschüsse
 - i) die Landesfrauenkonferenz.
- (3) Anträge sind spätestens zwei Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich mit Begründung beim GLBV einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.
- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission, die vom LBV auf Vorschlag der Bezirksgruppen aus dem Kreis der Delegierten und der in § 12 Abs.4 genannten Mitglieder bestellt wird. Den Vorsitz führt ein Mitglied des LBV. Die Antragsberatungskommission wählt eine/n Berichterstatter/in. An den Sitzungen der Antragsberatungskommission können vom GLBV Beauftragte beratend teilnehmen.

§ 16 Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag

- (1) Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von satzungsgemäßen Organen der GdP LSA eingereicht werden.
- (3) Der Landesdelegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag seine Empfehlung.

- (4) Satzungs- und Beitragsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig sind Organe der GdP LSA nur dann, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des GLBV kann dieser in Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
- (3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Abs.1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) bedarf es in den folgenden Fällen:
 - Ordnungsverfahren (§ 6 Abs. 4),
 - Satzungsänderungen und -ergänzungen (§ 13 Abs. 1 Buchst. e),
 - Beitragsänderungen (§ 13 Abs. 1 Buchst. g),
 - Entscheidungen des Landesbezirksbeirates in sonst dem Landesdelegiertentag vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 20 Abs. 4)
 - Auflösung oder Verschmelzung (§ 29).
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- Stimmen, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/ seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 19 Wahlen auf dem Landesdelegiertentag

- (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP LSA gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 18.
- (2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Landesdelegiertentag kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) auf sich vereinigt. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Bezirksgruppe oder vom LBV eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten.
- (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht.

§ 20 Landesbezirksbeirat

- (1) Der Landesbezirksbeirat ist das höchste Organ der GdP LSA zwischen den Landesdelegiertentagen.
- (2) Der Landesbezirksbeirat besteht aus
 - a) dem LBV,
 - b) den Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - c) je einem (1) Mitglied pro angefangene 250 Mitglieder der Bezirksgruppen und im Falle der Verhinderung deren benannter Vertreter.
 - d) Bei Verhinderung von Mitgliedern nach b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.
- (3) Den Vorsitz im Landesbezirksbeirat führt der/die Landesbezirksvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Der Landesbeirat ist auf Beschluss des LBV oder auf Antrag von mehr als 2/3 der Bezirksgruppen, einzuberufen.
- (4) Der Landesbezirksbeirat kann - vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Landesdelegiertentages - in allen Angelegenheiten des § 13, mit Ausnahme von Satzungs- und Beitragsangelegenheiten entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten.

§ 21 Landesbezirksvorstand

- (1) Der LBV besteht aus
- a) dem GLBV,
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder deren Stellvertreter,
 - c) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter,
 - des Fachausschusses Tarif,
 - der Jungen Gruppe der GdP LSA,
 - der Seniorengruppe der GdP LSA,
 - der Frauengruppe der GdP LSA.
- (2) Der LBV bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesbezirksbeirates verantwortlich.

Der LBV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die GdP LSA gegenüber den Organen und Behörden des Landes,
 - b) er kann dem GLBV Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
 - c) er stellt die Haushaltspläne auf und beschließt sie soweit nicht der Landesdelegiertentag zuständig ist,
 - d) er stellt die vom GLBV aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Landesdelegiertentages (§ 13 Abs. 1c) fest,
 - e) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der LBV insoweit gegen die Stimme des/ der Kassierers/ in , bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden,
 - f) er beschließt die Kassenordnung und ist für deren Einhaltung verantwortlich,
 - g) Beschlussfassung über die endgültige Kandidatenliste zum Polizeihauptpersonalrat unter Beachtung der Empfehlung des Landesdelegiertentag.
- (3) Der LBV ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Landesdelegiertentag den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des LBV sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
- (4) Der LBV wird in der Regel viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des LBV vom Landesbezirksvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

§ 22 Geschäftsführender Landesbezirksvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLBV) besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/er Tarifbeschäftigten als stellvertretende/r Vorsitzenden für Tarif,
 - d) dem/ der Landeskassierer/in,
 - e) dem/ der Landesschriftführer/in,
 - f) dem/ der stellvertretenden Landeskassierer(in),
 - g) dem/ der stellvertretenden/s Landesschriftführer(in).

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GLBV geregelt.

Die Mitglieder nach den Buchst. a, d, und e bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der GLBV führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag, Landesbezirksbeirat oder vom LBV übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem LBV einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.
- (3) Er hat dem Landesbezirksbeirat und LBV auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 23 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus je einem gewählten Mitglied jeder Bezirksgruppe.
- (2) Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP LSA (§10 Buchstabe b bis d) angehören.
- (3) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.
- (4) Der Kontrollausschuss ist zuständig für
 - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe (§ 10 Buchst. b bis d),
 - b) Beschwerden über die Organe der GdP LSA (§ 10 Buchst. b bis d).
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Kontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den GLBV zugänglich zu machen.
- (6) Der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses, im Verhinderungsfall ihr/sein Vertreter/in oder ein sonst zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP LSA teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden (Abs. 4 Buchst. b) werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Kontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Kontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist die zuständige Bezirksgruppe zu hören.
- (8) Der Kontrollausschuss ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine/n Vorsitzende/n den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden nach Bedarf statt - mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GLBV an einer Sitzung teil.

§ 24 Fachausschüsse/ Landesredaktion/ Arbeitsgruppen

- (1) Der LBV bestellt zu seiner Unterstützung:
 - den Fachausschuss Bereitschaftspolizei,
 - den Fachausschuss Kriminalpolizei,
 - den Fachausschuss Polizeiverwaltung,
 - den Fachausschuss Schutzpolizei,
 - den Fachausschuss Wasserschutzpolizei,
 - den Fachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht,
 - den Fachausschuss Tarif,
 - den Fachausschuss Verkehrsrecht,
 - den Fachausschuss Bildung,
 - den Fachausschuss Haushalt/ Finanzen,
 - den Fachausschuss Informationstechnik
 - die Landesredaktion,
 - die Rechtsschutzkommission.
- (2) Den Bezirksgruppen steht für die Besetzung der Fachausschüsse/ der Landesredaktion und der Rechtsschutzkommission ein personelles Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder werden auf dem Landesdelegiertentag gewählt.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Fachausschüsse soll ein/e Vertreter/in des GLBV teilnehmen.
Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den GLBV einberufen.
- (4) Der GLBV kann daneben für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 25 Tarifkommission

- (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Tarifkommission der GdP LSA.
- (2) Die Tarifkommission des Landesbezirks setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fachausschuss Tarif sowie dem Landesvorstand. Vorsitzende(r) der Tarifkommission ist der/die Landesvorsitzende(r). Daneben wählt die Tarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine(n) stellvertretende(en) Vorsitzende(n) und eine(n) Protokollführer(in).
- (3) Die Sitzungen der Tarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den / die Landesvorsitzende(n) einberufen.
- (4) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Tarifkommission Arbeitsgruppen bilden. Die Einberufung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den/ die stellvertretende/n Vorsitzenden für Tarif.

§ 26 Gliederung der GdP LSA

(1) Die Mitglieder der GdP LSA werden organisatorisch in folgende Bezirksgruppen zusammengefasst:

- BG PD LSA Nord
- BG PD LSA Süd
- BG PD LSA Ost
- BG Landesbereitschaftspolizei
- BG Landeskriminalamt
- BG Fachhochschule Polizei
- BG Technisches Polizeiamt
- BG Ministerium des Innern.

Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus dem/der Bezirksgruppenvorsitzende/n einem oder mehreren Stellvertretern/innen, der/ dem Schriftführer/in, der/ dem Kassierer/in, einem stellvertretende/n Kassierer/in und Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitglieder oder Delegiertenversammlung vor dem Landesdelegiertentag gewählt.

Den Bezirksgruppen wird die Möglichkeit der Untergliederung gegeben. Diese sind keine Untergliederungen des Landesbezirkes im Sinne von Satz 1.

- (2) Auf örtlicher Ebene arbeiten Vertrauensleute (VL) als wichtigstes Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit den gewerkschaftlichen Schutz der GdP LSA. Die Rechte und Pflichten der VL werden in Vertrauensleuterichtlinien festgelegt.
- (3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht bei der GdP LSA die Junge Gruppe.
- (4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht bei der GdP LSA die Seniorengruppe.
- (5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht bei der GdP LSA die Frauengruppe. Die Vorstandsmitglieder sollten auf einer Landesfrauenkonferenz, vor dem Landesdelegiertentag gewählt werden. Ziele und Aufgaben können in einem Frauenförderplan niedergeschrieben werden.

§ 27 Kassenprüfer der GdP

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens der GdP LSA wählt der Landesdelegiertentag drei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfungsberichte sind dem LBV zuzuleiten und mit ihm auszuwerten. Zu diesen Sitzungen haben die Kassenprüfer Anwesenheitsrecht.
- (3) Die Kassenprüfer haben dem Landesdelegiertentag Bericht zu erstatten.
- (4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch den Landesdelegiertentag für fünf Jahre.
- (5) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsmäßigen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der GdP LSA , soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 29 Auflösung der GdP LSA

Die Auflösung der GdP LSA oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 30 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die GdP Landesbezirk Sachsen – Anhalt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beendigung des 6. Landesdelegiertentags in Kraft.

Geschäftsordnung des Landesbezirksvorstandes der GdP Sachsen – Anhalt

§ 1

Die Geschäftsordnung des LBV gilt für den gesamten Geschäftsbereich des LBV und für den Geschäftsablauf zwischen ihm und den Organen der GdP.

§ 2

Verantwortlich für den Geschäftsablauf ist der GLBV.

§ 3

- 1) Die Mitglieder des GLBV handeln in Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgabenbereiche gemäss Geschäftsverteilungsplan Anlage 1 (nicht veröffentlicht).
- 2) Die verantwortlichen GLBV – Mitglieder für die einzelnen Fachausschüsse sind in der Anlage 2 (nicht veröffentlicht) aufgeführt. Sie halten Kontakt zu den Fachausschüssen und koordinieren die Arbeit zwischen diesen und dem GLBV.

§ 4

- 1) Der Landesbezirksvorsitzende ist verantwortlich für die gewerkschafts-politische Arbeit im Landesbezirk (LB). Entsprechend unserer Satzung beruft er die Sitzungen des Landesbezirksbeirates und des LBV ein. Während der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.
- 2) Anträge zur Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung sind grundsätzlich 2 Woche vor Beginn der Sitzung beim Landesbüro einzureichen. Antrags- und sonstige Tagungsunterlagen werden in der Regel zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung den Teilnehmern übersandt.
- 3) Zu den GLBV- Sitzungen geht den Mitgliedern die Tagesordnung am Tage der Sitzung zu.

§ 5

- 1) Die Wahl der Mitglieder des GLBV erfolgt gem. § 21 Abs. 1 unserer Satzung. Um bei Verhinderungen des Landesbezirksvorsitzenden einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte des GLBV zu gewährleisten, wird auf der 1. Sitzung des neugewählten GLBV einer der 4 Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter für die Folgemonate der Legislaturperiode durch die GLBV – Mitglieder als Abwesenheitsvertreter bestimmt. Hierzu reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Sollte dieser aus gegebenen Anlass ebenfalls verhindert sein, ist durch den Landesbezirksvorsitzenden ein Stellvertreter mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.
- 3) Sonstige Vertretungen der einzelnen GLBV- Mitglieder sind der Anlage 1 (nicht veröffentlicht) zu entnehmen.
Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 4) Die Mitglieder des GLBV geben dem Landesbüro rechtzeitig ihre Urlaubs- und sonstige Abwesenheitszeiten bekannt.

§ 6

- 1) Das Landesbüro ist nach der Geschäftsstellenordnung organisiert. Die Leitung obliegt dem Landesbezirksvorsitzenden.
- 2) Personalentscheidungen im Landesbüro werden durch den LBV auf Vorlage des GLBV getroffen.
- 3) Das Landesbüro ist für eine zeitgerechte und korrekte Erledigung der übertragenen Arbeiten verantwortlich. Es koordiniert den Betriebsablauf, die Termine des GLBV und im besonderen die Termine des Landesbezirksvorsitzenden sowie den Personaleinsatz bei Aktionen.
Arbeitsaufträge sind über das Landesbüro abzuarbeiten. Im Zweifelsfall setzt der Landesbezirksvorsitzende Prioritäten der Abarbeitung.

§ 7

- 1) Der Schriftverkehr wird im Landesbüro im Posteingangsbuch registriert und entsprechend Aktenplan von den MitarbeiterInnen des Büros abgelegt.
- 2) Alle Schriftstücke tragen das Diktatzeichen.
Den Unterschriften wird der Vermerk „i.A.“ vorangestellt. Unter dem Namenszug ist die Funktion des Unterzeichners zu setzen.

§ 8

- 1) Rechtliche Verpflichtungen werden vom Vorstand gem. § 26 BGB wahrgenommen.
- 2) Schriftverkehr mit gewerkschaftlich bedeutenden Inhalten werden vom Landesbezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Abwesenheitsvertreter oder von einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.
- 3) Schreiben mit organisatorischen Inhalten können von den MitarbeiterInnen des Landesbüros unterschrieben werden.

§ 9

- 1) Protokolle von Sitzungen des Landesbezirksbeirates und des LBV werden den Teilnehmern umgehend zugeleitet.
- 2) Protokolle von den GLBV – Sitzungen erhalten die Bezirksgruppen zur Kenntnis.

§ 10

- 1) Der LBV achtet auf die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung.
- 2) Für Reisekosten gilt die Reisekostenordnung des Landesbezirkes Sachsen – Anhalt.
- 3) Die Kassenordnung des Landesbezirkes regelt die Aufgaben des Kassenbereiches.
Beschließt der GLBV in Kassenangelegenheiten gegen die Stimme des/der Kassierers/in, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 11

- 1) Verhandlungs- und Gesprächsebenen sind durch die Gliederungen des Landesbezirks vorgegeben.
- 2) Verhandlungen mit Landesvertretungen, Parteien und Gewerkschaften werden grundsätzlich vom Landesbezirksvorsitzenden geführt. Verhandlungen können von ihm delegiert werden. Die Zusammensetzung der Delegation bestimmt der GLBV. Über die geführten Gespräche ist dem GLBV Bericht zu erstatten.

§ 12

- 1) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorbehalt des Landesbezirksvorsitzenden.
Unberührt davon bleibt die vom Landesbezirk gewünschte Presse - und Öffentlichkeitsarbeit der Organe der GdP Sachsen – Anhalt.
- 2) Selbständig abgegebene Presseerklärungen müssen sich im Rahmen der Zielsetzungen und Beschlüsse des Landesbezirkes bewegen. Inhalte sind dem Landesbüro zu übergeben.

§ 13

Die Geschäftsordnung wurde am 02.03.2001 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Sachsen – Anhalt zur Rechtsschutzordnung der GdP

Gemäß § 3 Satz 2 der Satzung der GdP, Landesbezirk Sachsen – Anhalt, beschließt der Landesdelegiertentag nachstehende Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei.

Zu § 1

- (1) Die Rechtsschutzkommission besteht aus drei ständigen und drei Ersatzmitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann Beschwerde beim GLBV eingelegt werden; gegen dessen Entscheidung ist ein Beschwerderecht an den LBV gegeben; dieser entscheidet endgültig. (Das Recht der Beschwerde gem. § 23 (4), Buchst. b der Satzung der GdP LSA bleibt davon unberührt).
- (3) Der GLBV kann jeden Rechtsschutzfall zur selbständigen Entscheidung an sich heranziehen. Die Rechtsschutzkommission ist vorher zu hören.
- (4) In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, kann der Gewerkschaftssekretär im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Landesbezirkes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Vorgang ist anschließend der Rechtsschutzkommission vorzulegen.
- (5) Für den Entzug von Rechtsschutz gelten die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen Abs. 4.
- (6) Rechtsschutz wird gewährt für Anwalts- und Gerichtskosten. Über die Höhe wird von Fall zu Fall entschieden. Nebenkosten werden nur erstattet, wenn sie vorher als erstattungsfähig anerkannt worden sind. Das gilt auch für die Kosten einer Nebenklage des Rechtsschutzsuchenden im Strafverfahren. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verfahren etc. sind nicht rechtsschutzfähig. Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet die Rechtsschutzkommission.

Zu § 2

- (1) Die Bezirksgruppen geben zu jedem Rechtsschutzantrag eine Stellungnahme ab. In dieser ist auf jeden für die Mitgliedschaft des Antragstellers erheblichen Umstand (z.B. beabsichtigter Austritt, unvereinbare Mitgliedschaft in anderen Organisationen, beabsichtigtes Ordnungsverfahren etc.) hinzuweisen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der GdP aus, dann ist der gewährte Rechtsschutz zu widerrufen.
- (3) Erfolgt der Austritt innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens, für welches Rechtsschutz gewährt worden ist, so kann der Landesbezirk von dem ehemaligen Mitglied die für diese aufgewandten Rechtsschutzkosten zurückverlangen. Dies gilt nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft.

Zu § 3

Für die Entscheidung, ob sich ein Verfahren aus dem Dienst-, Anstellungs-, Arbeitsverhältnis oder aus gewerkschaftlicher Betätigung des Mitgliedes ergeben hat, ist nur der sachliche – nicht dagegen ein rein zeitlicher oder örtlicher – Zusammenhang ausschlaggebend.

Zu § 4

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, die satzungsgemäß die Mitgliedschaft fortsetzen können, so kann auch anderen Personen Rechtsschutz gewährt werden.

Zu § 5

(1) Rechtsschutzanträge sind schriftlich auf dem vorgesehenen Formblatt über die Bezirksgruppe beim Landesbezirk zu stellen.
Das Formblatt ist vollständig auszufüllen. Ihm ist eine ausführliche Sachverhaltsschilderung des Mitgliedes beizufügen.

(2) Die Bezirksgruppe prüft den Antrag. Soweit die Voraussetzungen für eine Rechtsschutzgewährung offensichtlich nicht vorliegen, hat die Bezirksgruppe das Mitglied darauf hinzuweisen.

Eine Ablehnungsbefugnis steht der Bezirksgruppe nicht zu. Weiter überprüft die Bezirksgruppe den Rechtsschutzantrag daraufhin, ob Fristen zu beachten sind oder Termine anstehen.

Die Bezirksgruppe gibt mit ihrer ausführlichen Stellungnahme, die alle positiven und negativen Gesichtspunkte umfassen muss, den Antrag unverzüglich und unmittelbar an den Landesbezirk weiter.

(3) Rechtsschutzanträge sollen so frühzeitig als möglich dem Landesbezirk zugeleitet werden. Sind in dem Rechtsschutzfall Rechtsmittelfristen und Termine zu beachten, kann der Landesbezirk aber eine Entscheidung nicht rechtzeitig treffen, so hat das Mitglied selbst die Rechtsmittelfristen und Termine wahrzunehmen.

(4) Zur Beurteilung der Rechtslage und des Sachverhaltes sind dem Rechtsschutzantrag die notwendigen Unterlagen beizufügen, z.B. Bescheide und Verfügungen von Behörden, ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Anklageschriften, Beschlüsse bereits vorhandene Urteile, Aktenauszüge, Anschuldigungsschriften, Belege, Sachverständigengutachten usw. Auch während des Verfahrens sind weitere Schreiben, Unterlagen usw. an den Landesbezirk zu übersenden, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.

Zu § 10

(1) Klageänderungen, Klageerweiterungen und Klageerhöhungen sind mit dem Landesbezirk abzustimmen.

(2) Kostenrechnungen der Forderungen auf Vorauszahlungen sind nicht vom Mitglied oder der Bezirksgruppe zu erledigen, sondern unverzüglich dem Landesbezirk zuzuleiten.

(3) Das Mitglied darf ohne Zustimmung des Landesbezirks keine Vergleiche schließen oder Klagen zurücknehmen.

(4) Sofern es diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, kann der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Bereits vom Landesbezirk gezahlte Beträge sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

Zu § 11

(1) § 11 der Rechtsschutzordnung umfasst alle in Anspruch genommenen oder zu nehmenden Bevollmächtigten, Gutachter, Sachverständigen, Ärzte und alle sonstigen Personen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kommt nur insoweit in Betracht, als Auskünfte benötigt werden, die für die Entscheidung über Rechtsschutz von Bedeutung sind.

(2) Weigert sich das Mitglied, die in Abs. 1 genannten von der Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden, so wird kein Rechtsschutz gewährt.

(3) Widerruft das Mitglied während des Verfahrens seine Einverständniserklärung, so entfällt der Rechtsschutz. Bereits vom Landesbezirk bezahlte Rechtsschutzkosten sind auf Verlangen zu erstatten.

Zu § 13

Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn auf Grund von Sachverständigengutachten oder Beweismittel, die noch nicht in das laufende Verfahren eingeführt wurden, die Weiterverfolgung der geltend gemachten Ansprüche offensichtlich aussichtslos ist.

Zu § 16

Die vorstehenden Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei wurden auf dem Landesdelegiertentag am 2. Dezember 2000 in Wernigerode beschlossen und treten gem. § 17 der Rechtsschutzordnung am 2. Dezember 2000 in Kraft.



Landesbüro Landesbezirk Sachsen- Anhalt:

Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg,

Tel.: 0391/ 6116010, Fax: 0391/ 6116011;

mobil: 0173/ 16 28 658;

E-Mail: lsa@gdp-online.de;

www.gdp-sachsen-anhalt.de

Erreichbarkeit

Straßenbahn:

Linie 1 oder 10 in Richtung Sudenburg bis Haltestelle Eiskellerplatz

Deutsche Bahn:

Magdeburg Hauptbahnhof, weiter mit Straßenbahn Linie 3 in Richtung Leipziger Ch. bis Haltestelle Hasselbachplatz, umsteigen in Linie 10 in Richtung Sudenburg bis Haltestelle Eiskellerplatz oder

Linie 1 in Richtung Sudenburg (Kroatienweg) bis Haltestelle Eiskellerplatz

PKW:

aus Richtung

Nord (E49): Tangente bis Abfahrt Sudenburg

Süd (B 81): Tangente bis Abfahrt Buckau

Süd (B 71): Leipziger Str. bis Wiener Strasse,

Ost (B1): B1 bis Schleienufer, weiter Steubenallee, bis Fuchsberg, dann rechts Wiener Strasse

Bundsvorstand - Gewerkschaft der Polizei

www.gdp.de

Forststraße 3a, 40721 Hilden, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Telefon 0211/7104-0,

Telefon 030/ 399921-0

gdp-bund-hilden@gdp-online.de

gdp-bund-berlin@gdp-online.de